

Betriebliche Hausordnung

1. Auf dem gesamten Gelände des Hafens gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Mobilgeräte und Krane sowie Terminalzugmaschinen haben Vorrang! Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten.
2. Im Hafen sind Warnkleidung zu tragen. Besucher des Terminals müssen sich bei der Terminalleitung anmelden.
3. Besondere Vorsicht gilt beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen.
4. Die Umschlagfläche sowie die Krananlage sind ausdrücklich nicht zu betreten.
5. Bei der Be- oder Entladung aus dem Fahrzeug aussteigen und Sichtkontakt zu den Kran- oder Gerätebedienern halten. Sicherheitsabstand zu den Krangeschirren einhalten.
6. Be- oder Entladen durch LKW-Fahrer vorbereiten:
Das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße sind vom Anlieferer bzw. Abholer unter seiner Verantwortung durchzuführen. Die notwendigen Sicherungen sind vor Einfahrt und bei der Ausfahrt auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Bereitschaft zur Beladung ist dem Kranführer durch Handzeichen anzuzeigen.
7. Bei Stand- und Wartezeiten: Motor abstellen.
8. Witterungsverhältnisse beachten (Wind, Regen und Schnee)
9. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Umschlagbereich verboten.
10. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen ist im gesamten Terminal untersagt.
11. Den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.

Geschäftsführung der Hafen Wittlager Land GmbH